Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Die Linke: Herr Matthias Bärwolff Fischmarkt 1 99084 Erfurt

DS 2315/19; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Rechte und Pflichten von Aufsichtsräten kommunaler Unternehmen; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Bärwolff,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Welche Rechte und Pflichten haben Aufsichtsratsmitglieder kommunaler Unternehmen im allgemeinem und in Bezug auf deren Signets?

Die Befugnisse und Verpflichtungen der Aufsichtsräte und deren Aufgaben in Bezug auf die Gesellschaft sind in verschiedenen Normen des Aktiengesetzes (AktG) und GmbH-Gesetzes (GmbHG) geregelt. Zentrale Norm ist § 111 AktG über die Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates. Diese Norm findet über § 52 Abs. 1 GmbHG auf fakultative Aufsichtsräte einer GmbH ebenfalls Anwendung.

Demnach ist die wichtigste Aufgabe eines jeden Aufsichtsrates, die Geschäftsführung der Gesellschaft zu überwachen, § 111 Abs. 1 AktG. Diese Überwachungsaufgabe ist sowohl vergangenheits- als auch zukunftsbezogen und richtet sich auf die Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung.

Die vergangenheitsbezogene Überwachung der Geschäftsführung manifestiert sich insbesondere in der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, § 171 Abs. 1 Satz 1 AktG. Dabei darf sich der Aufsichtsrat nicht nur auf die Prüfung des Jahresabschlusses beschränken, sondern vielmehr muss er die laufenden Geschäfte im Hinblick auf die Geschäftsleitung überprüfen, um mögliche Risiken zu erkennen und entgegen zu wirken (präventive Überwachung). Hierzu gehört das sog. Risikofrüherkennungssystem. Ebenfalls zu der vergangenheitsbezogenen Überwachung gehört, Ersatzansprüche gegen Vorstandsmitglieder zu überprüfen und im Namen der Gesellschaft geltend zu machen, § 112 AktG. Um der Überwachungsaufgabe nachkommen zu können,

werden dem Aufsichtsrat verschiedene Befugnisse von Gesetzes wegen eingeräumt, § 111 Abs. 2 AktG. Demnach darf der Aufsichtsrat die Bücher und die Schriften der Gesellschaft sowie Vermögensgegenstände wie Kasse, Wertpapiere und Waren einsehen und prüfen. Einsichts- und Prüfungsrecht bilden somit unverzichtbare Ergänzungen des in § 90 AktG geregelten Berichtssystems, besonders bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten. Das Recht auf Einsichtnahme und Prüfung erfasst grundsätzlich den gesamten Datenbestand des Unternehmens.

Pflichten von Aufsichtsratsmitgliedern lassen sich wie folgt festhalten:

- Überwachung der Aufgaben der Geschäftsführung (Leitungstätigkeit, Wahrnehmung der organschaftlichen Treuepflichten, Wahrung der Sorgfaltspflichten)
- Ausübung rückschauender und in die Zukunft gerichteter (präventiver) Kontrolle
- Verschwiegenheitspflicht, Pflicht zur Wahrung des Unternehmensinteresses
- Pflicht zur höchstpersönlichen Amtsausführung wie (Vertretungs- und Delegationsverbot, Zuarbeit bei der Erledigung von Hilfsfunktionen, externe Beratungshilfe nur ausnahmsweise)
- Mitwirkungspflichten beinhaltet (Teilnahmepflicht, Pflicht zur Kenntnisnahme der Beratungsunterlagen, Erkundigungspflicht, Förderungspflicht, Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer).

Folgende Rechte besitzen die Aufsichtsratsmitglieder bei der Ausübung ihres Mandates:

- Teilnahmerechte (z. B. Recht auf Ladung und Sitzungsteilnahme)
- Informationsrechte gegenüber der Geschäftsführung
- aufsichtsratsinterne Informationsrechte (Recht auf Kenntnisnahme der Beratungsunterlagen, auf Aushändigung der Aufsichtsratsprotokolle, auf Einsichtnahme in die Aufsichtsratsakten)
- Initiativrechte (Einberufung des Aufsichtsrates, Selbsteinberufungsrecht, Ergänzung der Tagesordnung, Vetorecht gegen eine Beschlussfassung ohne Sitzung, Antragsrechte, Vertagung der Beschlussfassung, Durchführung einer zweiten Abstimmung, Protokollierung und Protokollberichtigung)
- Rechte in Bezug auf die Anteilseigener-Versammlung
- ggf. Klagerechte und gerichtliche Antragsbefugnisse
- Recht auf Vergütung und Aufwendungsersatz.

In Bezug auf das spezielle Befugnis, Unternehmenslogos zu benutzen, gilt für die Aufsichtsratsmitglieder wie für jeden Unternehmensvertreter wie folgt:

- Vertritt der Aufsichtsrat ausnahmsweise die Gesellschaft anstelle des Vorstandes/Geschäftsführers, beispielsweise wenn es um Angelegenheiten des Vorstandes/Geschäftsführers oder um die Beauftragung von Wirtschaftsprüfern geht, dann ist dieser selbstverständlich befugt, in der Ausübung der Verpflichtung der Vertretung nach außen hin mit dem Unternehmenslogo aufzutreten.
- Ist der Aufsichtsrat oder das Mitglied nicht in dieser Funktion als Vertreter des Unternehmens nach außen tätig, so ist er nicht befugt, das Unternehmenslogo zu nutzen. Insbesondere gilt das Verbot, das Logo für private Zwecke oder sonstige Zwecke, welche nicht der Gesellschaft zuzuordnen sind zu verwenden.

2. Wie ist die Signet-Verwendung für einzelne Aufsichtsratsmitglieder geregelt?

Die Verwendung von Unternehmenslogos speziell durch die Aufsichtsratsmitglieder einer Gesellschaft ist nicht gesondert geregelt.

3. Welche Konsequenzen hat ein zuwiderhandeln?

Das Zuwiderhandeln eines jeden Aufsichtsratsmitgliedes in Bezug auf die Verpflichtungen eines Aufsichtsrates zieht die gesetzliche Haftung nach sich. Hierbei ist zwischen der Haftung gegenüber der Gesellschaft (Innenhaftung) und der Haftung gegenüber jedermann (Außenhaftung) zu unterscheiden. Die Haftung gegenüber der Gesellschaft ist in § 116 i. V. m. § 93 AktG geregelt. Demnach haftet das Aufsichtsratsmitglied gegenüber der Gesellschaft für schuldhafte Sorgfaltspflichtverletzungen auf den dadurch entstehenden Schaden.

Die Aufsichtsräte haften mit ihrem Privatvermögen. Der grundsätzliche Freistellungsanspruch der Vertreter der Gemeinde im Rahmen ihrer Tätigkeit im Organ eines Unternehmens gilt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht, § 74 Abs. 3 ThürKO. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Haftungsfreistellung nur im Innenverhältnis zwischen Stadtratsmitglied und Gemeinde, nicht aber im Verhältnis zu der Gesellschaft gilt. Das bedeutet, dass die Gesellschaft das Mitglied bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in Anspruch nehmen kann und muss. Anderenfalls drohen Ersatzansprüche gegenüber der handelnden Person, hier gegenüber dem Vorstand (bei der AG) oder gegenüber dem/den Geschäftsführer(n) (bei der GmbH).

Im Außenverhältnis kommen insbesondere die deliktische Haftungsansprüche gem. §§ 823 ff. in Verbindung mit Straftaten, beispielsweise mit § 266 Strafgesetzbuch (StGB), in Betracht. Darüber hinaus normiert das Aktiengesetz einzelne Straf- und Bußgeldvorschriften, §§ 399 ff AktG.

Im Falle einer unbefugten Verwendung des Unternehmenslogos steht der Gesellschaft in erster Linie ein Unterlassungsanspruch gegenüber dem Aufsichtsratsmitglied aus den spezialgesetzlichen Vorschriften des Markengesetzes (MarkenG) zu, §§ 5 Abs. 1, 15 Abs. 4 MarkenG zu. Der Unterlassungsanspruch ist durch die Geschäftsführung zu erwirken. Für den Fall, dass durch den unbefugten Gebrauch ein Schaden zu Lasten der Gesellschaft entstanden ist, haftet das Mitglied zudem gemäß §15 Abs. 5 MarkenG. Außerdem ergibt sich aus der Pflicht die Unternehmensinteressen jederzeit zu achten und zu wahren, sowie aus der Treuepflicht gegenüber der Gesellschaft die Haftung aus den aktienrechtlichen Vorschriften, §§ 116, 93 AktG.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein